

Prüfersuchen

des NEOS Rathausklubs gemäß § 73e Abs. 1 Wiener Stadtverfassung

betreffend Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien

Durch den Beschluss des Gemeinderates betreffend die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien vom 16.12.2015 (PGL-03594-2015/0001/GAT) wurde durch die Gemeinde Wien neben der landesgesetzlich vorgesehenen öffentlichen Parteienförderung nach Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 eine weitere Art der Zuwendung an politische Parteien zur Errichtung und zum Betrieb von Parteiakademien auf Landesebene geschaffen. Die Höhe der Förderung ist im Beschluss geregelt und setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem von der Zahl der Gemeinderatsabgeordneten des Förderwerbers abhängigen Betrag zusammen.

Förderungswürdig sind ausschließlich Rechtsträger, die von Parteien nominiert werden, die zumindest in Klubstärke (drei Mitglieder) im Wiener Gemeinderat vertreten sind. Nach Auskunft der Stadträtin für Finanzen, Wirtschaft und Internationales betrug die Förderhöhe der von den Parteien nominierten Rechtsträger für das Jahr 2016 wie folgt:

Rechtsträger	Politische Partei	Förderhöhe EUR
Wiener Bildungsakademie	SPÖ	744.884,82
Die Akademie für Stadtpolitik der ÖVP Wien	ÖVP	231.890,87
Grüne Bildungswerkstatt Wien	Grüne	273.484,97
Freiheitliche Akademie Wien	FPÖ	606.237,80
Gesamt		1.856.496,46

Die Formulierung des Beschlusses zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien ist an den Inhalt des ersten Abschnittes des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) angelehnt; die Bestimmungen des Beschlusses des Wiener Gemeinderates weichen allerdings in einigen Punkten von der bundesgesetzlichen Regelung zur Förderung von Parteiakademien ab.

So ist eine Entsprechung für den im Bundeskanzleramt eingerichteten beratenden Beirat (§ 3 PubFG) auf Wiener Ebene nicht vorgesehen. Auch ermöglicht die Regelung der Gemeinde Wien im Gegensatz zur Bundesebene die Verwendung der Fördermittel für Erwerb, Erhaltung und Erneuerung von unbeweglichem Vermögen. Die Bildung von Rücklagen ist für Landesparteiakademien in qualitativer Hinsicht, nicht aber in quantitativer Hinsicht eingeschränkt. Allgemein kann somit festgestellt werden, dass die Bestimmungen des Beschlusses des Wiener Gemeinderates weniger streng gefasst sind, als jene des PubFG.

Die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit auf Bundesebene wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach durch den Bundesrechnungshof kontrolliert - zuletzt im Prüfbericht "Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien", Bund 2008/4. Der RH gelangt in diesem Bericht zu folgender Feststellung: "Die Abgrenzung der Parteiakademien zu den politischen Parteien war nicht immer transparent". So wurde unter anderem kritisiert, dass die Parteiakademie der FPÖ ein Parteifest der "Mutterpartei" finanzierte, der Kärntner Landespartei ein Darlehen gewährte (das nicht im vereinbarten Rahmen zurückgezahlt wurde) und zu namhaften Beträgen in Periodika der Partei und der Vorfeldorganisationen der Partei inserierte. An der Grünen Bildungswerkstatt wurde die Weitergabe von Fördermitteln ohne Federführerschaft der Parteiakademie im jeweiligen Projekt kritisiert. Gegenstand von Kritik bei der Prüfung der Politischen Akademie der ÖVP war unter anderem die enge Verflechtung der Parteiakademie mit einem im Besitz der Akademie stehenden auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen

(Seminarhotel). Drei der vier geprüften Einrichtungen nutzten die zweckgewidmeten Mittel für internationale Bildungsarbeit nicht im hierfür vorgesehenen Ausmaß, sondern teilweise für den regulären Betrieb im Inland.

Diese Beispiele sollen verdeutlichen, dass es im Bereich der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Vergangenheit bereits öfters zu Unregelmäßigkeiten in der Abwicklung sowie zu Sphärenvermischungen (bis hin zu indirekter Parteienfinanzierung) mit klassischer Parteiarbeit (insbesondere Öffentlichkeitsarbeit) gekommen ist. In diesem Sinne erscheint es angezeigt, auch die Mittelverwendung der im vergangenen Jahr erstmals vergebenen Parteiakademieförderung auf Wiener Landesebene einer Kontrolle durch den Stadtrechnungshof zu unterziehen.

Weiters ist festzustellen, dass die Angebote einiger der geförderten Einrichtungen, die ja gemäß Beschluss gemeinnützig tätig sind und somit dem Gemeinwohl dienlich sein müssen, auch eineinhalb Jahre nach Einführung der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien auf Landesebene für die Öffentlichkeit kaum auffindbar sind bzw. kaum nachvollziehbar ist, wofür die Fördersummen im vergangenen Jahr verwendet wurden.

So finden sich beispielsweise auf der Internetpräsenz der Freiheitlichen Akademie Wien (www.akademiewien.at) für die Jahr 2016/17 bei einer Förderung für beide Jahre von etwa 1,2 Mio. Euro lediglich Hinweise auf drei öffentliche Veranstaltungen seit Gründung des Instituts. Informationen über ein eigenes Kurs- oder Seminarprogramm sind öffentlich nicht auffindbar. Die Tätigkeit der Freiheitlichen Akademie Wien war hingegen für den einzigen Fall im vergangenen Jahr verantwortlich, der ein breites öffentliches Interesse für die Arbeit der Wiener Landesparteiakademien erzeugt hat: Am 12. September 2016 veranstaltete die Freiheitliche Akademie Wien einen Vortrag anlässlich des 333. Jahrestages der Türkenbelagerung unter dem Titel "Abendland beschützen. Damals wie heute." In mehreren Medien wurde daraufhin die Frage aufgeworfen, ob die Akademieförderung in diesem Fall für die Parteiarbeit der FPÖ Wien zweckentfremdet würde.

Ein ähnliches Bild wie jenes der FPÖ-Akademie bietet die Internetpräsenz der "Stadtakademie der ÖVP Wien" (www.stadtakademie.at): Aktuell werden keine (öffentlich zugänglichen) Seminare angeboten. Eine der wenigen bisher stattgefundenen öffentlichen Veranstaltungen der Stadtakademie war der Kick-Off des Instituts am 6.3.2017 - über ein Jahr nach Auszahlung der ersten Förderung. Informationen über bevorstehende öffentliche Veranstaltungen sind nicht auffindbar.

In der „Wiener Bildungsakademie“ der SPÖ (www.wiener-bildungsakademie.at) sind mehrere Gemeinderatsabgeordnete auch als Lehrgangsleiter tätig, es ist nicht transparent, ob diese auch Trainerhonorare beziehen.

Nachdem Landesparteiakademien gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung sein müssen, gilt es unbedingt zu prüfen, ob die Fördermittel tatsächlich in diesem Sinne verwendet wurden. Da die geförderten Einrichtungen keine Rechenschaftsberichte veröffentlichen müssen und sie dies bisher auch nicht auf freiwilliger Basis tun, und ferner die Berichte über die Verwendung der Fördermittel an den Stadtrechnungshof nach § 4 (1) des Beschlusses des Gemeinderates nicht veröffentlicht werden, gibt es keine öffentlich zugängliche Information über die ordnungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel.

Eine Gebarungskontrolle soll mehr Transparenz in diesen neu geschaffenen Bereich der Parteienförderung in Wien bringen und sich überdies der Frage annehmen, inwieweit die vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen zur Kontrolle der beschluss- und satzungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ausreichend sind.

Die unterfertigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte richten daher gem. § 73e Abs. 1 WStV an den Stadtrechnungshof der Stadt Wien folgendes

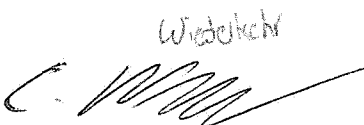
ERSUCHEN AN DEN STADTRECHNUNGSHOF

Der Wiener Stadtrechnungshof wird ersucht, die Mittelverwendung der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für das Jahr 2016 in Wien zu prüfen. Er möge untersuchen, inwieweit alle geförderten Rechtsträger die Mittel nach den Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendeten und ob die Verwendung der Fördermittel den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses PGL-03594-2015/0001/GAT sowie der Satzung des jeweiligen Rechtsträgers entspricht.

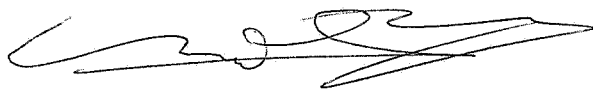
Insbesondere möge der Wiener Stadtrechnungshof folgende Fragestellungen in seiner Gebarungskontrolle berücksichtigen:

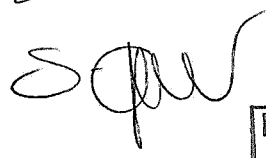
- Wurde bei den Tätigkeiten der geförderten Rechtsträger eine klare Abgrenzung zur Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Sinne des Wiener Parteienförderungsgesetzes (insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit) der diesen Rechtsträgern zuordenbaren politischen Parteien vorgenommen?
- Waren die Tätigkeiten der geförderten Rechtsträger in Übereinstimmung mit der geforderten Gemeinnützigkeit der Rechtsträger i.S.d. § 35 f BAO so gestaltet, dass der Personenkreis, dem die Angebote zugänglich waren, fest abgeschlossen ist, bzw. der Nutzen der Angebote für das Gemeinwohl klar ersichtlich war?
- In welchem Ausmaß wurden die zusätzlichen Förderungsmittel gem. § 2 Abs. 3 des Beschlusses über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien in Wien tatsächlich für internationale politische Bildungsarbeit verwendet?
- Wurden Fördermittel im Rahmen von Projektförderungen, Darlehen o.ä. an Dritte weitergegeben?
- Wie verhält sich der Verwaltungsaufwand zu den Ausgaben für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit im engeren Sinne?
- Wurden alle Veranstaltungen, Seminare, Kurse und dgl. angemessen dokumentiert und die Zahl der Teilnehmer_innen genau erfasst? Wie viele Bürger_innen haben die Angebote der Landesparteiakademien im Jahr 2016 demnach in Anspruch genommen? In welchem Verhältnis stand die öffentliche Förderung zur Zahl der Personen, die die Angebote der Landesparteiakademien in Anspruch genommen haben?
- Wurden alle Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien in Wien betreffend die Kontrolle der beschluss- und satzungsgemäßen Mittelverwendung (insb. § 4 Abs. 1) durch die geförderten Rechtsträger eingehalten?
- Inwieweit sind die zur Kontrolle der beschluss- und satzungsgemäßen Mittelverwendung durch die geförderten Rechtsträger im Gemeinderatsbeschluss PGL-03594-2015/0001/GAT vorgesehenen Mechanismen - im Sinne einer Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beim Einsatz der Fördermittel - zweckmäßig?

Manit Reisinger


Wiedelich


Wien, 16.08.2017


 Ortig

Gara

 Gara

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN	
Eing.:	16. AUG. 2017
Seite 3 von 3	
PGL-02763-2017/0001-KVE/GAT	
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat	